

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollz. Mark.
	c) Bau- und Nutzholz:		
	1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet . . .	100 Kilogr. oder	0,10
	2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korb- weiden und Reifenstäbe . . . . .	1 Festmeter.  100 Kilogr. oder	0,60  0,25
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korbweiden, grobe Korbflechterwaaren, weder ge- färbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Horn- platten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . . .	1 Festmeter.  100 Kilogr.	1,50  3
	e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile . . . . .	"	6
	f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halb- edelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Ma- terialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben . . . . .	"	10
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz- arbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze . . . . .	"	30
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
	1. ohne Ueberzug . . . . .	"	30
	2. mit Ueberzug . . . . .	"	40
14	<b>Hopfen</b> . . . . .	100 Kilogr. brutto.	20